



# Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied  
in den Schützenverein „Gemütlichkeit“ Biberbach e.V.



Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße / Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ / Ortschaft: \_\_\_\_\_

Telefon / Handy: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Als Erstmitglied:  (In noch keinem anderen Schützenverein angemeldet)

Als Zweitmitglied:  (Aktueller Erstverein): \_\_\_\_\_

Ich besitze bereits eine Waffenbesitzkarte:  ja  nein

bzw. einen Jagdschein:  ja  nein

Meine Mitgliedschaft soll beginnen ab: \_\_\_\_\_

Ich möchte aktiv in folgender Abteilung schießen: (bitte ankreuzen)

<b>Luftgewehr/Luftpistole:</b> <input type="checkbox"/>	<b>Groß- bzw. Kleinkaliber (nur Erwachsene):</b> <input type="checkbox"/>
Die <b>einmalige Aufnahmegebühr</b> beträgt:	
Erwachsene (ab 18J.): <b>25,-- Euro</b>	<b>Großkaliber nur Erwachsene: 250,-- Euro</b>
Kinder/Jugendliche: <b>10,-- Euro</b>	
Der <b>jährliche Vereinsbeitrag</b> beträgt:	
Kinder (bis 13 J.): <b>15,-- Euro</b>	<b>Großkaliber nur Erwachsene: 50,-- Euro</b>
Jugendliche (bis 17 J.): <b>25,-- Euro</b>	
Erwachsene (ab 18J.): <b>50,-- Euro</b>	
Familie (2 Erw.+ mind. 1 Kind): <b>75,-- Euro</b>	

**Hinweis:**

*Die anfallenden Beträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen!!  
Änderungen der Kontodaten sind unverzüglich zu melden !!  
Es sind Pflichtarbeitsstunden lt. Mitgliederversammlung abzuleisten.  
Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Vereinssatzung voll umfänglich an.*

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Antragsteller: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Abbuchungsvollmacht

Kontoinhaber:	
Name Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

# **Einwilligungserklärung**

## zur Veröffentlichung und Weitergabe personenbezogener Daten

Der für die Veröffentlichung verantwortliche Vereinsvorstand/Schützenmeister ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren (insbesondere Internet), kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren.

Als Vereinsmitglied oder Gast nehme ich die Risiken für eine Persönlichkeits-verletzung zur Kenntnis und mir ist bewusst, dass die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine mit der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.

Darüber hinaus ist nicht garantiert, dass:

- die Daten vertraulich bleiben,
- die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
- die Daten nicht verändert werden können.

Als Vereinsmitglied kann ich meine Einwilligung jederzeit zurückziehen. Ich bestätige, das vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und erlaube dem Verein folgende Daten online auf der Internetseite des Vereins <http://www.gemuetlichkeit-biberbach.de> zu veröffentlichen sowie zu vereinsinternen Zwecken und zur Organisation des Sportbetriebs sowie der Mitgliedermeldung an die übergeordneten Verbände weiterzugeben, sowie sie in einer EDV-gestützten Mitgliederverwaltungssoftware zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen:

### Allgemeine Daten

Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummern  
Bankverbindung, Geburtsdatum, Faxnummern, E-Mail-Adresse, Bilder / Video / Filme

### Spezielle Daten von Funktionsträgern

Lizenzen, biometrische Daten

### Sonstige Daten (Beispiele)

Leistungsergebnisse, Mannschaftsgruppe, Eintrittsdatum, Teilnehmerlisten

Darüber hinaus ist mir bewusst, dass meine Daten aufgrund meiner Mitgliedschaft im Bayerischen Sportschützenbund und der daraus resultierenden Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund an diese weitergegeben werden und zur Organisation des Verbands- und Sportbetriebes verarbeitet werden. Auch dort werden bei entsprechenden Anlässen (sportliche Erfolge, ehrenamtliche Tätigkeit, etc.) gegebenenfalls Daten inklusive Printmedien ([www.bssb.de](http://www.bssb.de); [www.facebook.com/bssbev](http://www.facebook.com/bssbev); [www.youtube.com/channel/UCbTIEaimZd-AFI442mb0Dxg](http://www.youtube.com/channel/UCbTIEaimZd-AFI442mb0Dxg); [www.instagram.com/bssbev/](http://www.instagram.com/bssbev/); [www.dsb.de](http://www.dsb.de); [www.facebook.com/DeutscherSchuetzenbund/](http://www.facebook.com/DeutscherSchuetzenbund/); [www.instagram.com/deutscherschuetzenbund/](http://www.instagram.com/deutscherschuetzenbund/); [www.youtube.com/channel/UCWmiAgUBnNiloiGBey8cRhg](http://www.youtube.com/channel/UCWmiAgUBnNiloiGBey8cRhg)), etc. veröffentlicht.

Diese Verarbeitung kann auch im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung erfolgen.  
Die Daten werden für die Vereinschronik unbefristet gespeichert.

Mitglied oder Gast

Vorname: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift:

(Bei Minderjährigen unter 18 Jahren, Unterschrift beider Erziehungsberechtigten)

VEREINSSATZUNG  
Neufassung 2025

Die Satzung im Schützenheim Biberbach und auf der Homepage öffentlich einsehbar.

**Satzung  
des Schützenvereins  
„Gemütlichkeit“ Biberbach e.V.**

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.10.2025

§1 Name und Sitz des Vereins Schützenverein Gemütlichkeit Biberbach e.V.  
Der Verein führt den Namen „Gemütlichkeit Biberbach“ und hat seinen Sitz in Biberbach.  
Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.  
Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Geschossen wird mit allen Waffen, welche nach den Sportordnungen des Deutschen Schützenbundes (DSB) und des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) vorgesehen sind. Darüber hinaus wird nach Regeln im Sinne der Sportordnungen folgender Verbände geschossen:

Bund Deutscher Sportschützen (BDS), Bund der Militär- und Polizeischützen (BdMP), Deutsche Schießsportunion (DSU), Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw).

Neben reinen Sportwaffen finden insbesondere auch Gebrauchspistolen und Gebrauchsrevolver, sowie Gewehre jagdlicher und militärischer Herkunft, auch in der Ausführung als Mehrlade- oder halbautomatische Selbstladewaffe, Verwendung, soweit deren Benutzung im Einklang mit den genannten Sportordnungen steht.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das Geschäftsjahr voll zu entrichten.

b) Durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören, oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem jeweiligen Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

#### §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls gegen Entgelt, Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen, notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

#### §7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

Der Verein verpflichtet seine Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsstunden. Ersatzweise erhebt der Verein eine Ausgleichszahlung. Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden, maximal 20h beziehungsweise die Höhe der Ausgleichszahlung maximal 2 Jahresbeiträge, legt die Mitgliederversammlung fest.

#### §8 Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

#### §9 Organe des Vereines, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Zu1. Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1 Schatzmeister, 1 Schriftführer und 1 Sportleiter. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeister wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächste, gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu2. Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und 5 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf 7, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf 9. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Diese leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzungen und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom

1. Schützenmeister durch Einladung in der Presse (Augsburger Allgemeine, Wertinger Zeitung) und im Amtsblatt des Marktes Biberbach unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem geplanten Versammlungstermin zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenprüfung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierrüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

#### §10 Der Verein gibt sich eine Jugendordnung

#### §11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Markt Biberbach, der es unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### §12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 20.04.2002 erlischt gleichzeitig.

Biberbach, den 19.10.2025